

## Tagesordnung I Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 22. November 2012

Antrags-Nr. 12-F-33-0128

### Neuvergabe des ÖPNV in 2017

#### - Gemeinsamer Antrag der Stadtverordnetenfraktionen von CDU und SPD vom 14.11.2012 -

Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) der Landeshauptstadt Wiesbaden soll im Jahre 2017 neu vergeben werden. Hierzu sind bereits jetzt Vorbereitungen zu treffen.

Der ÖPNV wurde in Wiesbaden zuletzt 2009 auf Grundlage des damaligen europäischen Rechtsrahmens und den sog. „Altmark-Trans-Kriterien“ ohne Ausschreibung an ESWE Verkehr „vergeben“. Dies erfolgte im Rahmen einer eigenwirtschaftlichen Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und einer Betrauungsvereinbarung mit einer Laufzeit bis 2017. Die vier Altmark-Trans-Kriterien beruhen auf einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus 2003: Nach dieser können öffentliche Zahlungen an Verkehrsunternehmen beihilferechtskonform nur gewährt werden, wenn die Erfüllung von vier Kriterien nachgewiesen und eingehalten wird.

Die am 03.12.2009 in Kraft getretene EU-VO 1370/07 ermöglicht zum ersten Mal eine „direkte Vergabe“ an einen „internen Betreiber“. Auch der nationale Rechtsrahmen wurde am 02.11.2012 mit der Novelle des PBefG angepasst. In §8a Abs. 3 wird dort erstmals auf Möglichkeit zur Direktvergabe gemäß des Art. 5 EU-VO 1370/07 verwiesen.

Das 4. Altmark-Trans-Kriterium hingegen findet sich in der EU-VO 1370/07 nicht wieder: Dieses ist durch eine Regelung in Anhang der Verordnung ersetzt worden, die eine „Begrenzung der Ausgleichsleistung auf Basis eines finanziellen Nettoeffekts“ vorschreibt. Ferner müssen „Anreize“ gegeben werden „zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer objektiv nachprüfaren wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers und (...) ausreichend hoher Qualität.“

Das 4. Altmark-Trans-Kriterium ist ferner auch für Bestandsbetrauungen obsolet geworden: Die EU-Kommission hat festgestellt, dass die beihilferechtlichen Vorschriften der EU-VO 1370/07 vollumfänglich auf Altfälle anwendbar sind.

Eine mögliche Direktvergabe ist an Bedingungen geknüpft. Diese (insbesondere die geforderte „Kontrolle“ über den „internen Betreiber“ wie über eine „eigene Dienststelle“ sowie die Verpflichtung des „internen Betreibers“ mehr als 50% der Personenverkehrsdienste selbst zu erbringen), machen im Hinblick auf die im Jahre 2017 angestrebte Direktvergabe eine Neuorganisation des Wiesbadener ÖPNV erforderlich.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle daher beschließen:

Die für das Jahr 2017 anstehende Neuvergabe des Öffentlichen Personennahverkehrs der Landeshauptstadt Wiesbaden soll auf Grundlage des Art. 5 der EU-Verordnung 1370/2007 in Verbindung mit §8a Abs. 3 PBefG im Rahmen einer Direktvergabe erfolgen.

Der Magistrat wird zu diesem Zweck gebeten,

- (1) zu beachten, dass das oberste Ziel ist: weder die jetzige Konzession, noch die künftige Direktvergabe dürfen gefährdet werden.
- (2) in den Ausschüssen für Planung, Bau und Verkehr sowie Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung über den Stand der Arbeit der Lenkungsgruppe ÖPNV zu berichten.

- (3) in den Ausschüssen für Planung, Bau und Verkehr sowie Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung über die Rahmenbedingungen für eine Direktvergabe zu berichten und insbesondere das im Anhang der EU-VO beschriebene Regelwerk zur Gewährung von Ausgleichsleistungen im Kontext der Wiesbadener Verhältnisse zu erläutern.
  - (4) den Ausschüssen für Planung, Bau und Verkehr sowie Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung einen Zeitplan für die im Zuge der Direktvergabe anstehenden Entscheidungen vorzulegen.
  - (5) die bisherige Betrauungsvereinbarung im Lichte der EU-VO 1370/2007 zu bewerten.
  - (6) ein Konzept zur Stärkung der LNO zu entwickeln und in den Ausschüssen für Planung, Bau und Verkehr sowie Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung vorzustellen. Dabei ist die LNO mit eigenen Sach- und Personalmitteln auszustatten. Daher sind die bislang bei ESWE Verkehr angesiedelten Teile der LNO in diesem Zusammenhang in die künftige LNO zu überführen.
  - (7) in diesem Konzept die tariflichen Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu wahren.  
zur Vorbereitung der Direktvergabe und in Umsetzung der StvV-Beschlüsse 0555 vom 17.11.2011 und 0473 vom 06.09.2012 ESWE Verkehr und WiBus zu prüfen, wie ESWE Verkehr und WiBus unter der Maßgabe der Sicherstellung der Direktvergabe weiter zusammengeführt werden können. Das Ziel ist dabei (in folgender Reihenfolge): 1. die Integration in ein Unternehmen, 2. die Integration in einen Betrieb, 3. die Integration in eine Unternehmensstruktur.
  - (8) sicherzustellen, dass für die künftige Betriebsform das Betriebsverfassungsgesetz ohne Zusatzvereinbarungen gilt. Die künftige Betriebsform soll mindestens genauso wirtschaftlich wie die jetzige sein.
  - (9) aufzuzeigen, welche Einsparpotentiale die künftige Betriebsform bietet.
- 

### **Beschluss Nr. 0617**

Der gemeinsame Antrag der Stadtverordnetenfraktionen von CDU und SPD vom 14.11.2012 betr.

Neuvergabe von ÖPNV in 2017

wird angenommen.

Dem Magistrat  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .11.2012

Nickel  
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat  
-16 -

Wiesbaden, .11.2012

1. Dezernat IV i.V.m. Dezernat I  
mit der Bitte um weitere Veranlassung

2. Abdruck:  
Dezernat I  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Dr. Müller  
Oberbürgermeister